



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Mitgliederversammlung des

Dachverbands der bayerischen Jugendvertretungen e.V. (DVBJ)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung des Dachverbands der bayerischen Jugendvertretungen e.V. (DVBJ).
- (2) Sie ergänzt die Satzung des Vereins und konkretisiert deren Verfahrensabläufe.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen des Vereins.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Einladung ist schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden (erster Versand).
- (3) Die Einladung muss enthalten:

Datum, Uhrzeit und Ort der Mitgliederversammlung,
- (4) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand einzureichen.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Voraussetzungen der Satzung vorliegen.
- (6) Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Versands der Einladung

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung sowie die vorliegenden Anträge sind den Mitgliedern spätestens an dem der Sitzung dritten vorausgehenden Tag vorzulegen. (zweiter Versand)
- (2) Die Tagesordnung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - 1. Eröffnung der Mitgliederversammlung
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - 3. Genehmigung der Tagesordnung,
 - 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - 5. Berichte des Vorstands,

6. Anträge,
7. Wahlen (sofern erforderlich),
8. Sonstiges,
9. Schluss der Mitgliederversammlung.

(3) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit feststellt.

(5) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 4 Sitzungsleitung und Ablauf

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Stellvertreter.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Sitzungsleitung stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

(4) Wortmeldungen erfolgen durch Anzeige bei der Sitzungsleitung. Diese führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(5) Die Sitzungsleitung kann zur Gewährleistung eines geordneten Ablaufs die Redezeit angemessen begrenzen.

(6) Mitglieder können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Diese können entweder über eine vorgesehene technische Abstimmungsmöglichkeit oder durch Handzeichen mit beiden Händen angezeigt werden. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln; über sie ist unverzüglich abzustimmen.

(7) Zu Geschäftsordnungsanträgen zählen insbesondere:

1. Antrag auf Schluss der Debatte,
2. Antrag auf Schließung der Redeliste,
3. Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
4. Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
5. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung.
6. Antrag auf geheime Abstimmung
7. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

(8) Vor der Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist die Aussprache zu eröffnen, sofern gewünscht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die in der Satzung festgelegte Mindestanzahl an delegierten Mitgliedern anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines delegierten Mitglieds durch die Sitzungsleitung festgestellt.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Sitzungsleitung die Mitgliederversammlung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist, oder zu beenden.

§ 6 Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt sind alle delegierten und sonstigen Mitglieder des Vereins.
- (2) Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Schriftführer einzureichen.
- (3) Anträge müssen eine klare Beschlussformulierung enthalten.
- (4) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Für Dringlichkeitsanträge gilt § 3 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungsleitung kann Anträge zusammenfassen, sofern sie denselben Regulationsgegenstand betreffen.

§ 7 Rederecht

- (1) Delegierte Mitglieder sowie sonstige Mitglieder besitzen ein Rederecht.
- (2) Gästen kann das Rederecht durch die Sitzungsleitung erteilt werden.

§ 8 Stimmrechtsübertragung

- (1) Delegierte Mitglieder einer Jugendvertretung können ihr Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung auf ein anderes delegiertes Mitglied derselben entsendenden Jugendvertretung übertragen.
- (2) Sind beide delegierten Mitglieder einer Jugendvertretung verhindert, kann die Jugendvertretung ein anderes ihrer Mitglieder als Ersatz entsenden. Dieses ist für die Dauer der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Die Stimmrechtsübertragung oder Entsendung eines Ersatzmitglieds ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform nachzuweisen.
- (4) Die Stimmrechtsübertragung gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung und kann bis zum Beginn der Versammlung jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Wahrnehmung eines übertragenen Stimmrechts ist zu vermerken.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen oder ein vergleichbares Verfahren.
- (2) Auf Antrag eines delegierten Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (3) Maßgeblich für die Beschlussfassung ist, soweit die Geschäftsordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden delegierten Mitglieder.
- (4) Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (6) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Sitzungsleitung legt die Abstimmungsreihenfolge fest.
- (7) Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, kann die Sitzungsleitung die Abstimmung wiederholen oder eine namentliche Abstimmung vornehmen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist von der Sitzungsleitung festzustellen und bekanntzugeben.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Wahl eine Wahlleitung. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- (3) Die Wahlleitung führt durch das Wahlverfahren, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (5) Kandidaturen sind vor Beginn des Wahlgangs gegenüber der Wahlleitung zu erklären. Die Kandidierenden sind berechtigt, sich der Mitgliederversammlung in angemessener Weise vorzustellen. Im Anschluss können den Kandidierenden Fragen gestellt werden.
- (6) Gewählt ist, wer gemäß den Vorgaben der Satzung die erforderliche Mehrheit erhält. Maßgeblich sind die Regelungen der Satzung.
- (7) Sofern mehrere Wahlgänge erforderlich sind, führt die Wahlleitung diese in geordneter Reihenfolge durch.
- (8) Das Ergebnis der Wahl ist im Sitzungsprotokoll aufzuführen.

§ 11 Protokollführung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Für die Protokollführung ist der Schriftführer zuständig; im Verhinderungsfall bestimmt die Sitzungsleitung eine Vertretung.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Mitgliederversammlung,

2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
3. die genehmigte Tagesordnung,
4. den wesentlichen Verlauf der Sitzung,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
6. die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
7. etwaige Protokollerklärungen.

(3) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit dem ersten Versand der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung in Textform zur Verfügung gestellt.

(5) Einwendungen gegen das Protokoll können ab dem Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht oder in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.

(6) Über Einwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Genehmigung des Protokolls.

§ 12 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines delegierten Mitglieds für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden delegierten Mitglieder.

(3) In nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind alle Teilnehmenden zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 13 Personaldebatte

(1) Auf Antrag eines delegierten Mitglieds kann zu Personalangelegenheiten eine Personaldebatte beantragt werden.

(2) Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die von der Personaldebatte betroffenen Personen haben für die Dauer der Debatte den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Während der Personaldebatte werden keine inhaltlichen Wortbeiträge protokolliert.

(4) Bevor eine Personaldebatte stattfindet, wird das Prozedere einer Personaldebatte erläutert, besonders mit dem Verweis darauf, dass keine Informationen oder Gesprächsinhalte der Personaldebatte nach außen kommuniziert werden dürfen.

§ 14 Digitale und hybride Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die gewählte Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben.

- (2) Bei digitalen oder hybriden Mitgliederversammlungen ist sicherzustellen, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ihre jeweiligen Mitgliedsrechte, uneingeschränkt ausüben können.
- (3) Die Identität der teilnehmenden Mitglieder ist in geeigneter Weise festzustellen.
- (4) Abstimmungen können bei digitalen oder hybriden Mitgliederversammlungen mittels geeigneter technischer Verfahren durchgeführt werden. Das Verfahren muss eine eindeutige und nachvollziehbare Stimmabgabe gewährleisten.
- (5) Geheime Abstimmungen und Wahlen sind durch geeignete technische Verfahren sicherzustellen.
- (6) Technische Störungen, die einzelne Teilnehmende betreffen, berühren die Beschlussfähigkeit grundsätzlich nicht, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung insgesamt gewährleistet ist.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Sitzungsleitung übt die Ordnungsgewalt im Rahmen der Mitgliederversammlung aus und sorgt für die Einhaltung der Ordnung.
- (2) Teilnehmer der Mitgliederversammlung, die den Ablauf der Mitgliederversammlung erheblich stören oder gegen die Ordnung verstoßen, können von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Störungen kann die Sitzungsleitung einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung das Wort entziehen.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Sitzungsleitung einen Teilnehmer der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme an der stattfindenden Mitgliederversammlung ausschließen. Über den Ausschluss ist auf Antrag des betroffenen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (5) Hat ein Mitglied Grund zu der Annahme, dass bei einem anderen Mitglied ein Ausschlussgrund vorliegt, so hat es dies der Sitzungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds; dieses hat für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (7) Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 sind im Protokoll festzuhalten.

§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Für Änderungen benötigt es eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (4) Redaktionelle Änderungen oder Änderungen infolge von Satzungsänderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.10.2026 in Kraft.